

Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die neuerliche Anpassung des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Gemeindevorstands oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Gemeindevorstands oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstands oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 72 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 87 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 99 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 35 Abs. 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. § 72 Abs. 5 und § 74 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 2 (Verfassungsbestimmung) Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 70 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 85 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 96 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 32 Abs. 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. § 70 Abs. 5 und § 72 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 3
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 34/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 69 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 84 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 95 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 32 Abs. 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. § 69 Abs. 5 und § 71 Abs. 4 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt

Die COVID19-Pandemie hat 2020 zu einem Einbruch bei den Ertragsanteilen geführt. In der Folge ist auch die Gebarung der Gemeinden massiv von diesen Rückgängen betroffen. Nach der ersten Welle im Frühjahr 2020 hat der Burgenländische Landtag ein befristetes Gemeinderechts-Paket beschlossen, das verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden vorsah.

Da mit dem Ausbruch der zweiten Infektionswelle im Herbst klar ist, dass die getroffenen Maßnahmen (Erhöhung des Kassenkredits, Darlehen für die laufende Verwaltung) bis weit in das Jahr 2021 notwendig sein werden, sollen diese Maßnahmen bis Ende 2021 verlängert werden.

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Fristen, daher ein Auslaufen der Fristen noch während der COVID-19-Krise und sohin potentielle Liquiditätsprobleme der Gemeinden sowie Probleme bei der Handlungsfähigkeit von Gemeinden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle bedarf hinsichtlich der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003 gemäß Artikel 31 Abs. 2 L-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Mit der letzten Novelle der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch über die in der letzten Novelle vorgegebenen Fristen hinaus für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Mit der Bestimmung des § 35 soll dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit § 35 Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Gemeindevorstand und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Gemeindevorstand und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu § 99 Abs. 9:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinden gefährden könnten, werden die Ausnahmebestimmungen bis 31. Dezember 2021 befristet.

Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Mit der letzten Novelle der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Freistadt Eisenstadt die Möglichkeit gegeben, auch über die in der letzten Novelle vorgegebenen Fristen hinaus für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Zudem soll dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Ebenso soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Gemeindevorstand und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Gemeindevorstand und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen

Zu § 96 Abs. 9:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinden gefährden könnten, werden die Ausnahmebestimmungen bis 31. Dezember 2021 befristet

Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Mit der letzten Novelle der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Freistadt Rust die Möglichkeit gegeben, auch über die in der letzten Novelle vorgegebenen Fristen hinaus für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist.

Zudem soll dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Ebenso soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Gemeindevorstand und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Gemeindevorstand und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen

Zu § 95 Abs. 9:

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinden gefährden könnten, werden die Ausnahmebestimmungen bis 31. Dezember 2021 befristet.